

MUSIKGEMEINSCHAFT 77 IDSTEIN-WÖRSDORF E. V.

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Angebot

Die Musikgemeinschaft 77 Idstein-Wörsdorf e. V. – im folgenden kurz MG 77 genannt – verpflichtet Lehrer zum Erteilen von Instrumentalunterricht und verschiedenen musikalischen Angeboten. Die Aufnahme richtet sich nach den verfügbaren Plätzen. Bei Bedarf wird eine Warteliste geführt. Ein monatlicher Mitgliedsbeitrag von 1,00 Euro ist im Unterrichtsentgelt bereits enthalten, die Mitgliedschaft endet jedoch, wenn nicht ein gesonderter Mitgliedsantrag gestellt wird, automatisch mit dem Ende des Unterrichtsvertrages.

2. Schuljahr

Das Unterrichtsjahr entspricht dem Schuljahr an den allgemeinbildenden Schulen in Hessen. Es gelten die Ferienregelung und die gesetzlichen Feiertage in Hessen.

3. Aufnahme

Anmeldungen sind schriftlich auf dem hierfür vorgesehenen Anmeldeformular an die MG 77, Taunusstraße 12, 65510 Idstein, zu richten. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nur, wenn freie Plätze vorhanden sind. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung durch einen gesetzlichen Vertreter erforderlich.

4. Probezeit

Das erste Unterrichtshalbjahr gilt als Probezeit. Bis zu deren Ablauf kann unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich zum Monatsende gekündigt werden.

5. Kündigung

- a) Instrumentalunterricht (Querflöte, Klarinette, Trompete, Horn, Posaune)
Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Ende des auf die Kündigung folgenden Monats. Die Kündigung ist schriftlich einzureichen.

Es besteht eine Kündigungssperre vom 1. Mai bis zum 31. August.

- b) Blockflöten-Gruppenunterricht
Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum 30.06 und 31.12. eines jeden Jahres. Die Kündigung ist schriftlich einzureichen.

6. Leistungen der Schüler

- a) Die Schüler sind verpflichtet, den Unterricht regelmäßig zu besuchen. Eventuelle Verhinderungen seitens der Schüler sind der Lehrkraft vorher mitzuteilen, sie entbinden nicht von der Zahlungspflicht.
- b) Die Schüler sind verpflichtet, bei musikalischen Darbietungen ihren Fähigkeiten entsprechend mitzuwirken.
- c) Lehrmittel, die für den Unterricht erforderlich sind (Instrumente, Noten), sind von den gesetzlichen Vertretern zu stellen. Es ist von Vorteil, sich von der Lehrkraft beraten zu lassen.
- d) Vernachlässigung des Unterrichtes, ungenügende Leistungen, ungebührliches Verhalten des Schülers oder Nichtzahlung des Unterrichtsentgeltes berechtigen die MG 77 zum Ausschluss des Schülers aus dem Unterrichtsbetrieb.

8. Aufsicht und Haftung

Die Aufsichtspflicht der MG 77 – und hiermit der beauftragten Lehrkraft – besteht nur während der Unterrichtszeit. Sie beginnt beim Betreten des Unterrichtsraumes und endet beim Verlassen desselben.

9. Unterrichtsentgelt

- a) Für die Teilnahme am Instrumentalunterricht und den musikalischen Angeboten der MG 77 wird ein Unterrichtsentgelt gemäß der Gebührenordnung erhoben.
- b) Das Unterrichtsentgelt ist der jeweils geltenden Gebührenordnung zu entnehmen und ist Bestandteil der allgemeinen Vertragsbedingungen.
- c) Zur Zahlung des Unterrichtsentgeltes sind die Schüler, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.
- d) Die im der Gebührenordnung festgelegten Entgelte sind Jahresbeträge für ein Geschäftsjahr. Sie sind in zwölf gleichen Teilen jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig.

10. Ausfall von Unterrichtseinheiten

Zweimal jährlich darf der Lehrer aufgrund von Krankheit, Fortbildung oder ähnlichem Unterrichtseinheiten ersatzlos ausfallen lassen. Ein Ersättigungsanspruch hierfür besteht nicht. Darüber hinausgehende Verhinderungen der Lehrkraft werden vertreten bzw. der Unterricht nachgeholt oder entsprechend mit einem Viertel des monatlichen Beitrages erstattet.

Stand: 03.11.2013